

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 344/70

B E S C H L U S S

in der Entscheidungsgeschäftsstrafe

Marie [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] geb. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Einzelbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt in Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der
Bundesrichter Mehn, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thum
in der Sitzung vom 11. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 4. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 24. Januar 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Nachprüfung des Berufungsurteils hat keinen
gesetzlichen Grund für die Zulassung einer Revision
(§ 269 Abs. 2 BGB) ergeben.

In BGH RM 1968, 51 handelt es sich nicht um einen
Satz der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern um einen
medizinischen Erfahrungssatz: eine Abweichung im Sinne
des § 249 Abs. 2 Nr. 2 BGB kommt deswegen nicht in
Betracht. Im übrigen ist es unzutreffend, daß der

- 3 -

Berufungsinstanz d. 1. Instanz eine Zuordnung
von Sterilisation und vegetativer Übererregbarkeit
"schlechterdings" verneine, weil eine derartige Erlebnis-
reaktion nicht 12 Jahre anhalten könne.

Mai

von der Mühen

